

Deutscher Lehrerverband Hessen

Landesvorsitzende	An den Eichen 8, 34599 Neuental Tel. 06693-1420 Fax 06693-1394
Edith Krippner-Grimme	e-mail: Deutscher-Lehrerverband-Hessen@gmx.de www.dlh-hessen.de



Neuental, den 16.03.2018

Inhalt der dlh-Nachrichten aus dem Hauptpersonalrat der Lehrerinnen und Lehrer (HPRL) II-2018

Unterrichtsbesuche im islamischen Religionsunterricht (IRU)

Weiterbeschäftigung von TV-H-Lehrkräften in den Sommerferien

Online Lehr- und Lernplattformen

Freistellungsmöglichkeiten für Beamte zur Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger und erkrankter Kinder

QuEM

Richtlinie für ganztägig arbeitende Schulen

Schulgirokonten

Unterrichtsbesuche im islamischen Religionsunterricht (IRU)

Bei diesem Themenkomplex, der auch schon zu früheren Zeiten im HPRL angesprochen wurde, ging es um die derzeitigen Unterrichtsbesuche im Islamischen Religionsunterricht. Das HKM führte aus, dass die Lehrer im islamischen Religionsunterricht (IRU) schon seit geraumer Zeit im gesellschaftlichen Focus stehen. Sie zu schützen, sei von großer Bedeutung. Das HKM wolle vermeiden, dass bei den von Unterrichtsbesuchen betroffenen Lehrkräften der Eindruck entsteht, sie selbst sollen kontrolliert werden. Aus diesem Grund werde man die über achtzig Personen, die IRU erteilen, zu einem gemeinsamen klärenden Gespräch ins HKM einladen.

Der **dlh** hält den IRU für ein sensibles Thema. Immer wieder sind in der Öffentlichkeit Anfeindungen gegenüber involvierten Personen und Organisationen festzustellen. Spätestens vor dem Hintergrund der aktuellen politischen Lage und den täglichen stattfindenden Menschenrechtsverletzungen in der Türkei ist es zu hinterfragen, ob die Kooperation des HKM mit DITIB aufrechterhalten werden soll. Nicht zuletzt durch diese Organisation erhält die türkische Regierung Einfluss auf hessische Lehrer und Schüler. Eine Entscheidung über die weitere Zusammenarbeit möchte das HKM erst Ende des Jahres treffen.

Sollte die Zusammenarbeit nicht früher beendet werden können, so ist es aus Sicht des **dlh** dringend nötig, der Fürsorgepflicht gegenüber den Lehrkräften und handelnden Personen gerecht zu werden.

Seite 1 von 4



Gesamtverband der Lehrerinnen und
Lehrer an Beruflichen Schulen in Hessen e.V.



Gewerkschaft der Gymnasiallehrerinnen
und Gymnasiallehrer



Verband der Lehrer Hessen

Weiterbeschäftigung von TV-H-Lehrkräften in den Sommerferien

Es ist ein immer wiederkehrendes Thema, das im Hauptpersonalrat aufgegriffen wurde. Dass sich in dieser Thematik der ein oder andere Fallstrick befindet, ist bekannt. Insbesondere ist es aufgrund der Regelungen des Teilzeit- und Befristungsgesetzes nicht möglich, für alle erdenklichen Fälle Arbeitsvertragskonstruktionen zu finden, die eine Fortdauer der Beschäftigung zur Abgeltung von tarifvertraglich verankerten Urlaubsansprüchen nach Ende der Unterrichtszeit gewährleisten.

Auch die Themen Arbeitslosmeldung während der Sommerferien, Kettenarbeitsverträge und Urlaubsentgelt bergen einiges an Brisanz in sich. So ist der HPRLL daran, zum Wohle der Beschäftigten, ein Optimum bei dieser Thematik zu erreichen. Zwischenzeitlich wurde eine Arbeitsgruppe einberufen, die sich des Themas annimmt.

Der **dlh** meint, dass gerade auch bei den Tarifbeschäftigten ein besonderes Augenmerk auf die Arbeitsbedingungen geworfen werden sollte. Grundsätzlich ist er der Auffassung, dass Lehrerinnen und Lehrer im Beamtenstatus zu beschäftigen sind. Schließlich erfüllen die Kolleginnen und Kollegen einen hoheitlichen Auftrag. Nur in absoluten Ausnahmefällen kann dann auf eine Tarifbeschäftigung oder gar befristete Beschäftigung zurückgegriffen werden.

Online Lehr- und Lernplattformen

Nach dem letzten Ministergespräch, das der **dlh** führte, kam der Tagesordnungspunkt Online-Lernplattform wieder auf die Agenda. Hier wurde auch das Beteiligungsverfahren aus dem Jahr 2015 angesprochen, das damals u. a. aufgrund datenschutzrechtlicher Aspekte abgebrochen wurde. Der dazugehörige Erlass befindet sich momentan in der Überarbeitung, Gründe dafür gibt es aus Sicht des HKM genug. Zum einen gibt es neuere Rahmenbedingungen (EU-Datenschutzgrundverordnung), zum anderen sollen aus der KMK Strategie „Bildung in der digitalen Welt“ entsprechende Empfehlungen umgesetzt werden. Der **dlh** ist der Auffassung, dass das Primat der Pädagogik gerade in technischen und digitalisierten Bereichen wichtig ist. Das heißt, dass Vorgaben, wie Techniken im Unterricht angewendet werden, immer zuerst vom pädagogischen Standpunkt betrachtet werden sollten. Konstatiert werden muss, dass an den Schulen momentan eine Uneinheitlichkeit an eigenen Konzepten, Umsetzungen und praktischen Ausführungen vorherrscht. Ein Konzept, welches landeseinheitlich z.B. technische Mindeststandards oder Regelungen für Lernplattformen vorsieht, gibt es zurzeit nicht.

Dass Schulen im Bereich der Digitalisierung großen Nachholbedarf haben, ist unbestritten. So sind die Milliarden, die bereits 2016 versprochen wurden und durch den Bund zur Verfügung gestellt werden sollen, ein richtiger und wichtiger Schritt. Aber auch die eigenen Anstrengungen der Länder sollen dazu führen, dass in diesem zukunftssträchtigen Bereich Schulen in die Lage versetzt werden, ihrem Bildungs- und Erziehungsauftrag nachzukommen.

Die zukünftige Ausgestaltung der Online-Lernplattform soll für die Schulen, nach Auffassung des **dlh**, so vonstattengehen, dass sie für die Schulen möglichst wenig Aufwand bedeuten. Freiwilligkeit des Einsatzes, Rechtssicherheit und gute Nutzungsmöglichkeiten sollten eine Selbstverständlichkeit sein.



Freistellungsmöglichkeiten für Beamte zur Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger und erkrankter Kinder

Das Hessische Ministerium des Inneren und für Sport hat Empfehlungen für die Beamtinnen und Beamten in der Landesverwaltung im November letzten Jahres ausgesprochen. Im HPRLI ging es darum, wie dieses Rundschreiben den Kolleginnen und Kollegen bekannt gegeben werde. Zumal es aus Sicht des HPRLI und **dlh** nicht sein könne, dass die Anwendung der Empfehlungen aus diesem Rundschreiben in den Ermessensspielraum der Staatlichen Schulämter gelegt werde.

Von Seiten des Kultusministeriums wolle man dafür Sorge tragen, dass alle Beschäftigten in den Schulen Kenntnis erhalten. Man wolle dies über Dienstversammlungen an die Amtsleiter der Staatlichen Schulämter kommunizieren. Zu dem Rundschreiben seien keine ergänzenden Hinweise geplant. Der HPRLI betonte, wie wichtig dieses Rundschreiben für Betroffene sei, denn nur durch die Kenntnis könnten entsprechende Rechte auch wahrgenommen werden. Der **dlh** ist ebenfalls dieser Auffassung.

Im Rundschreiben geht es im Wesentlichen um die Dienstbefreiung aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen. Dazu gehört die Betreuung erkrankter Kinder, die kurzfristige Freistellung zur Organisation einer bedarfsgerechten Pflege oder zur Sicherstellung der pflegerischen Versorgung eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen. Weiterhin geht das Rundschreiben auf Sonderurlaub aus wichtigem Grund zur Begleitung eines nahen Angehörigen in der letzten Lebensphase und die Versorgungsrechtlichen Auswirkungen der o. g. Maßnahmen ein.

Das Rundschreiben kann über den **dlh** und seine Gliedverbände abgerufen werden.

QuEM

Das Hessische Kultusministerium wirbt aktuell für einen Quereinstieg in das Lehramt an beruflichen Schulen im Bereich Metall- und Elektrotechnik. Bewerberinnen und Bewerber mit einem Hochschulabschluss in Metall-/oder Elektrotechnik (Bachelor oder Master of Science) bzw. einem Dipl. Ing. und mindestens fünf Jahren Berufserfahrung im studierten Berufsfeld sollen durch eine dreijährige Weiterbildungsmaßnahme berufsbegleitend für das Lehramt an beruflichen Schulen auf die Prüfung vorbereitet werden. Die Weiterbildung soll in einem Unterrichtsfach (Informatik oder Mathematik) und in Arbeits-, Berufs- und Wirtschaftspädagogik sowie den Grundwissenschaften erfolgen.

Weitere Informationen sind erhältlich unter der Internetadresse:

<https://kultusministerium.hessen.de/einstellung-schuldienst/quereinstieg-metall-elektrotechnik>

Außerdem gibt es speziell zu diesem Thema den Flyer „Quereinstieg im Bereich Metall- und Elektrotechnik“. Hier gibt es auch Beispiele zur Eingruppierung in die verschiedenen Entgeltgruppen.

Bevor diese Maßnahme jedoch beginnen kann, muss die Verordnung zur Durchführung des hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HlbG-DV) veröffentlicht werden. Der HPRLI kann der Weiterbildungsmaßnahme erst zustimmen, sobald die HlbG-DV veröffentlicht ist. Aktuell gibt es über 50 Bewerber, die die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen. Der **dlh** meint, dass möglichst zügig mit dieser Maßnahme begonnen werden sollte, um in diesem Mangelbereich Entspannung zu schaffen.



Schulgirokonten

Kurz vor Redaktionsschluss kam aus dem HKM ein Informationsschreiben, um die existierenden Probleme an Schulen zu lindern. Der HPRLL hatte sich in einem Schreiben an das HKM gewandt, um auf diese aufmerksam zu machen. In den **dlh**-Nachrichten I-2018 wurde darüber unter der Überschrift „Richtlinie zum baren und unbaren Zahlungsverkehr durch öffentliche Schulen“ berichtet. Unter anderem wurde von Seiten des HKM eine Frage- und Antwortliste eingerichtet, die unter

<https://kultusministerium.hessen.de/schulsystem/schulorganisation/schulgirokonto>

abgerufen werden kann.

Der **dlh** findet, dass die nun vorliegenden Informationsmaterialien den Schulen sicherlich helfen werden und begrüßt diese. Die allerdings notwendige Aufstockung der Deputate, wie sie der HPRLL gegenüber dem HKM gefordert hatte, blieb seither aus. Der **dlh** meint, dass eine etwas großzügigere Haltung in dieser Frage den Schulen und damit auch den Kolleginnen und Kollegen Erleichterung verschaffen würde.

*Der dlh wünscht allen Kolleginnen und Kollegen
ebenso wie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Bereich
des
Hessischen Kultusministeriums und
der Lehrkräfteakademie ein frohes Osterfest.*

gez. Jürgen Hartmann



Gesamtverband der Lehrerinnen und
Lehrer an Beruflichen Schulen in Hessen e.V.



Gewerkschaft der Gymnasiallehrerinnen
und Gymnasiallehrer



Verband der Lehrer Hessen